

S 17 SO 191/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 SO 191/19 ER
Datum	30.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 91/20 B ER
Datum	29.06.2020

3. Instanz

Datum _____

Der Antragsgegner wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zu erbringen!

â fÃ¼r die Antragstellerin zu 1) fÃ¼r die Monate Oktober bis Dezember 2019 in HÃ¶he von 626,64 â¬ monatlich, fÃ¼r die Monate Januar bis MÃ¤rz 2020 in HÃ¶he von 637,52 â¬ monatlich und von April bis Juni 2020 in HÃ¶he von 687,52 â¬ monatlich;â

â€” fÃ¼r den Antragsteller zu 2) fÃ¼r die Monate Oktober bis Dezember 2019 in HÃ¶he von 402 â‚¬ monatlich, fÃ¼r Januar in HÃ¶he von 408 â‚¬, fÃ¼r Februar in HÃ¶he von 458 â‚¬ sowie fÃ¼r MÃ¤rz bis Juni 2020 in HÃ¶he von 408 â‚¬ monatlich;

â€” fÃ¼r den Antragsteller zu 3) fÃ¼r die Monate Oktober bis Dezember 2019 in HÃ¶he von 190,00 â€” monatlich, fÃ¼r Januar 2020 in HÃ¶he von 196 â€”, fÃ¼r Februar 2020 in HÃ¶he von 246 â€” sowie von MÃ¤rz bis Juni 2020 in HÃ¶he von 196 â€” monatlich und

â¶¶Â Â Â fÃ¼r den Antragsteller zu 4) fÃ¼r die Monate Oktober bis Dezember 2019

in H he von 422 â  monatlich, f r Januar 2020 in H he von 428 â , f r Februar 2020 in H he von 478 â  sowie f r M rz bis Juni 2020 in H he von 428 â  monatlich.

Im  brigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner tr gt die notwendigen au gerichtlichen Kosten der Antragsteller.

 

Gr nde:

Der Antrag, 

den Antragstellern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vorrangig nach dem SGB XII einstweilig ab dem 21. Oktober 2019 zu bewilligen,

ist unter Ber cksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 ([1 BvL 1/20](#)) zul ssig und teilweise begr ndet.

Nach [   86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache, soweit kein Fall nach [   86b Abs. 1 SGG](#) vorliegt, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Ver nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden w rde ([   86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorl ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverh ltnis zul ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile n tig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, f r den vorl ufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit voraus, bei Abw gung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen ([   86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [   920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung). Glaubhaftmachung bedeutet das Dartun der  berwiegenden Wahrscheinlichkeit des Bestehens von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben k nnen. Es gen gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden M glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtw rdigung aller Umst nde besonders viel f r diese M glichkeit spricht (vgl. BSG, Beschluss vom 07.04.2011, [B 9 VG 15/10 B](#), juris, Rdnr. 6).

Ausgehend davon haben die Antragsteller unter Ber cksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 ([1 BvL 1/20](#)) einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht. Das Bundesverfassungsgericht hat zu [   23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII](#) in seiner Entscheidung  ber den Vorlagebeschluss des erkennenden Gerichts ausgef hrt:    Ob es dar ber hinaus h tte darlegen m ssen, inwiefern nicht

im Einzelfall konkrete Bindungen an das Bundesgebiet â im Fall der Antragstellerin zu 1) etwa wegen ihres schwerbehinderten Sohnes, der in Deutschland in einer Werkstatt f¼r behinderte Menschen betreut wird â angesichts fehlender Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht die Annahme einer besonderen Härte rechtfertigen können, bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung.â (Beschluss vom 26. Februar 2020, [1 BvL 1/20](#), Rdnr. 19) Das Gericht versteht den Hinweis dahingehend, dass es sich bei dieser Frage um einen noch zu ermittelnden und zu präzifizierenden Sachverhalt handelt und das nicht denknotwendig ausgeschlossen ist, dass ein Härtefall vorliegen könnte. Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen ist den Antragstellern zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes im Hinblick auf die andernfalls ggf. drohende Grundrechtsverletzung einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund aber lediglich hinsichtlich der Regelleistungen glaubhaft gemacht. Hinsichtlich der Höhe der tenorierten Leistungen wird auf die Ausführungen des Gerichts im Beschluss vom 14. Januar 2020 Bezug genommen. Bezüglich der Kosten der Unterkunft besteht kein Anordnungsgrund, da durch die Übernahme der (ggf. anteiligen) Mietrückstände f¼r die Antragsteller die Sicherung der gegenwärtigen Wohnung nicht mehr erreicht werden kann, da der Vermieter nicht bereit ist, auf die Zwangsrumung zu verzichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).
Â

Erstellt am: 20.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024